



STAATSANWALTSCHAFT BEIM LANDESGERICHT BOZEN

Leitender Oberstaatsanwalt
Dr. Axel Bisignano
Gerichtsplatz 1 – 39100 BOZEN
☎ +39 0471-226281/226365
E-Mail: segreteria.procuratore.procura.bolzano@giustizia.it

Nr. Prot. 80/2026

Bozen, 27.04.2026

ORGANISATIONSANWEISUNG

ZUR ELEKTRONISCHEN EINREICHUNG DER MIT RECHTSBEISTAND ABGESCHLOSSENEN VERHANDLUNGSÜBEREINKÜNFTE GEMÄSS ART. 6 DES GESETZESDEKRETS 132/2014, UMGEWANDELT IN GESETZ 162/2014

Gestützt auf das am 18. Mai 2015 von der Staatsanwaltschaft Bozen, der Rechtsanwaltskammer Bozen und dem Südtiroler Gemeindenverband unterzeichnete „Einvernehmensprotokoll über die Hinterlegung der mit Rechtsbeistand abgeschlossenen Verhandlungsübereinkünfte bei der Staatsanwaltschaft und über die Übermittlung derselben an die zuständige Gemeinde“, auf das hier vollinhaltlich verwiesen wird,

in Anbetracht dessen, dass nach der Aktivierung des Registers „*Procura Civile*“ und der damit verbundenen elektronischen Funktionalitäten die Einreichung der in Art. 6 des Gesetzesdekrets 132/2014, umgewandelt in Gesetz 162/2014, genannten Schriftstücke über das System des Telematischen Zivilverfahrens (*Processo Civile Telematico*) unter Verwendung einer den ministeriellen technischen Vorgaben entsprechenden Aktenerstellungssoftware (*redattore atti*) erfolgen muss, um die korrekte Erfassung in den ministeriellen Registern und die Rückverfolgbarkeit des Verfahrens zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass die Einreichung von Unterlagen anhand einer normalen PEC-Sendung keine automatische Erfassung in den ministeriellen Registern ermöglicht und daher nicht geeignet ist, die gleichen Wirkungen wie die elektronische Einreichung zu entfalten,

erteilt die Staatsanwaltschaft hiermit folgende

ANWEISUNGEN:

Die Einreichung der mit Rechtsbeistand abgeschlossenen Verhandlungsübereinkunft gemäß Art. 6 des Gesetzesdekrets 132/2014, umgewandelt in Gesetz 162/2014, muss ausschließlich online unter Verwendung einer den Vorgaben des Telematischen Zivilverfahrens (*Processo Civile Telematico*) entsprechenden Aktenerstellungssoftware (*redattore atti*) erfolgen, was bedeutet, dass keine Einreichung in Papierform oder durch PEC-Sendung mehr möglich ist.

Das Hauptschriftstück muss aus der von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung bestehen, die eingescannt und von den Rechtsanwälten der Parteien im PAdES-Format digital zu signieren ist.

Die Einreichung muss über eine den ministeriellen Vorgaben entsprechende Aktenerstellungssoftware erfolgen; sollte die verwendete Software die Hinterlegung der gescannten Vereinbarung als Hauptschriftstück nicht zulassen, muss alternativ eine andere gleichwertige Aktenerstellungssoftware (z. B. SLPCT) verwendet werden.

Gemäß dem oben genannten Protokoll muss außerdem als einfacher Anhang ein navigierbares Inhaltsverzeichnis mit Hyperlinks zu den beigefügten Dokumenten eingereicht werden.

Die beigefügten Dateien müssen so benannt sein, dass sie unmittelbar erkennbar sind (z. B. „730-2024 Nachname der Partei“ usw.).

Die sonstigen Bestimmungen des oben genannten Einvernehmensprotokolls bleiben unberührt.

ÜBERSICHT ÜBER DIE BEIZUFÜGENDEN UNTERLAGEN

Unbeschadet der Festlegungen des geltenden Protokolls müssen die beigefügten Unterlagen geeignet sein, die der Staatsanwaltschaft obliegenden Beurteilungen zu ermöglichen; als Bezugsgrundlage dienen hierfür die Artikel 473-bis.9, 473-bis.12 und 473-bis.13 der Zivilprozessordnung.

IN SÄMTLICHEN FÄLLEN	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sammelbescheinigung zu Familienbogen und Wohnsitz von jedem Ehepartner;
BEI EHETRENNUNG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auszug aus dem Trauungsregister, der von jener Gemeinde ausgestellt wird, in der die Ehe geschlossen oder übertragen wurde, falls die Ehe nach religiösem Ritus oder im Ausland geschlossen wurde.
BEI EHESCHIEDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ beglaubigte Kopie der einverständlichen Ehetrennung samt Homologierungsdekret; ➤ für den Fall, dass seit dem Homologierungsdekret noch nicht die vorgesehene Mindestdauer der ununterbrochenen Trennung abgelaufen ist, ist auch eine beglaubigte Kopie des Protokolls der Verhandlung zum persönlichen Erscheinen der Parteien vor dem Präsidenten des Landesgerichts beizulegen; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beglaubigte Kopie des Ehetrennungsurteils mit Bestätigung, dass die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist; ➤ für den Fall, dass seit dem Trennungsurteil noch nicht die vorgesehene Mindestdauer der ununterbrochenen

	<p>Trennung vergangen ist, ist auch eine beglaubigte Kopie des Protokolls der Verhandlung zum persönlichen Erscheinen der Parteien vor dem Präsidenten des Landesgerichts beizulegen;</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beglaubigte Kopie der mit Rechtsbeistand abgeschlossenen Verhandlungsbereinkunft über die Ehetrennung (im Sinne von Art. 6 G.D. 132/2014); <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beglaubigte Kopie der Trennungsvereinbarung, die vor dem Standesbeamten abgeschlossen und von diesem bestätigt wurde (im Sinne von Art. 12 G.D. 132/2014)
<p>BEI ABÄNDERUNG DER TRENNUNGSBEDINGUNGEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ beglaubigte Kopie der gerichtlich bestätigten einvernehmlichen Ehetrennung; ➤ Beglaubigte Kopie des Ehetrennungsurteils mit Bestätigung, dass die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beglaubigte Kopie der mit Rechtsbeistand abgeschlossenen Verhandlungsbereinkunft über die Ehetrennung (im Sinne von Art. 6 G.D. 132/2014); <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beglaubigte Kopie der Trennungsvereinbarung, die vor dem Standesbeamten abgeschlossen und von diesem bestätigt wurde (im Sinne von Art. 12 G.D. 132/2014)
<p>BEI ABÄNDERUNG DER SCHEIDUNGSBEDINGUNGEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Bestätigung, dass die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beglaubigte Kopie der mit Rechtsbeistand abgeschlossenen Verhandlungsbereinkunft über die Scheidung (im Sinne von Art. 6 G.D. 132/2014); <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beglaubigte Kopie der Scheidungsvereinbarung, welche vor dem Standesbeamten abgeschlossen und von diesem bestätigt wurde (im Sinne von Art. 12 G.D. 132/2014)
<p>BEI VORHANDENSEIN VON</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ MINDERJÄHRIGEN KINDERN, ➤ VOLLJÄHRIGEN KINDERN, DIE NOCH NICHT 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Steuererklärungen der Ehepartner zum Einkommen der letzten drei Jahre, ➤ Unterlagen zum Nachweis der Inhaberschaft dinglicher Rechte an eingetragenen beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie von Gesellschaftsanteilen,

<p>WIRTSCHAFTLICH UNABHÄNGIG SIND,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ VOLLJÄHRIGEN KINDERN, DIE HANDLUNGSUNFÄHIG SIND, ➤ VOLLJÄHRIGEN KINDERN, DIE SCHWERBEHINDERT SIND 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kontoauszüge der Bank- und Finanzkonten für die letzten drei Jahre; ➤ falls gerade eine neue Arbeitstätigkeit begonnen wurde oder ein Arbeitswechsel stattfand, eine Abschrift der letzten Lohnzettel; ➤ bei minderjährigen Kindern oder volljährigen Kindern, die handlungsunfähig /schwerbehindert sind: Elternplan, aus dem die Verpflichtungen und täglichen Aktivitäten der Kinder in Bezug auf Schule, Erziehungsplan, außerschulische Aktivitäten, gewohnte soziale Kontakte und gewohnte Verbringung der Ferien hervorgehen, ➤ Für die volljährigen handlungsunfähigen oder schwerbehinderten Kinder sind entsprechende ärztliche Bescheinigungen vorzulegen, und es ist anzugeben, ob eine Sachwalterschaft, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft besteht.
<p>BEI VORHANDENSEIN VON</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ VOLLJÄHRIGEN KINDERN, DIE WIRTSCHAFTLICH UNABHÄNGIG SIND 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ vom Sohn bzw. von der Tochter unterzeichnete Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde über die wirtschaftliche Eigenständigkeit, mit beigefügtem Personalausweis

Dott. Igor Secco
Magistrato coordinatore Gruppo I




Dott. Axel Bisignano
Procuratore della Repubblica

